

# SATZUNG DES KREISVERBANDES BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN RHEIN-HUNSRÜCK

## § 1 NAME

- (1) Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Hunsrück ist ein Kreisverband des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne“.

## § 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte, soziale, gewaltfreie und basisdemokratische, multikulturelle Gesellschaft an.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist der Rhein-Hunsrück-Kreis.

## § 3 SITZ DES KREISVERBANDES

- (1) Sitz des Kreisverbandes ist Simmern. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei (Satzung und Programme) bekennt und keiner anderen Partei angehört. Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- (2) Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht. Die Kreismitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Mitarbeit ablehnen. Die Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Kreisverbandes.

## § 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortsverband, sie bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Falls eine Aufnahme über einen Ortsverband nicht möglich ist, entscheidet darüber der Kreisvorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.
- (3) Eine Zurückweisung ist dem/der Bewerber\*in gegenüber schriftlich zu begründen.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand.
- (3) Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung.
- (4) Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied länger als 6 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt.

## § 7 ORGANE DES KREISVERBANDES

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

## § 8 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich per Post. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

## § 9 AUFGABEN DER KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Wahl der drei beziehungsweise vier gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und bis zu neun Beisitzer\*innen. Für ein auf Vorschlag der Grünen Jugend (GJ) gewähltes Mitglied steht ein offener Platz zur Verfügung. Der offene Platz der GJ verfällt, soweit die GJ an der Mitgliederversammlung keinen Vorschlag einbringt.
  2. Wahl der beiden Kassenprüfer\*innen.
  3. Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesversammlungen.
  4. Entlastung des Vorstandes.
  5. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Resolutionen.
  6. Beschlussfassung über Programme und Satzung des Kreisverbandes sowie deren Änderung.
  7. Einleitung von Ausschlussverfahren.
  8. Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden.
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über § 9, Ziffer 9 erfordert eine 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen ebenfalls eine 2/3 Mehrheit.
- (3) Bei Wahlen findet das Frauenstatut Anwendung.
- (4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine der Bewerber\*innen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt.

## § 10 KREISVORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister\*in. Optional kann die Mitgliederversammlung eine\*n politische\*n Geschäftsführer\*in wählen.
- (2) Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um bis zu neun Beisitzer\*innen ist möglich; sie bilden dann zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Wählt die Mitgliederversammlung eine\*n politische\*n Geschäftsführer\*in, so verringert sich die mögliche Anzahl der Beisitzer\*innen auf acht.

- (3) Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen; die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und außen.
- (5) Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.
- (6) Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der Kreismitgliederversammlung zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der Kreismitgliederversammlung jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

## § 11 BEITRAGS - UND KASSENORDNUNG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglied kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag leistet und postalisch erreichbar ist. Das Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß als ¼-Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von dem/der Kreiskassierer\*in eingezogen.
- (4) Die Ortsverbände erhalten zum Zweck der Bestreitung lokal bestimmter Ausgaben ein jährliches Budget i. H. v. 120,00 € plus 2,00 € für jedes grüne Mitglied des Ortsverbandes. Über die Verwendung der Gelder bestimmt der jeweilige Ortsvorstand bzw. die Ortsmitgliederversammlung. Sollten die Gelder im Laufe eines Kalenderjahres keine Verwendung finden, kumulieren sich die Beträge bis zu einer Summe i. H. v. 800,00 €.
- (5) Die weitere Beitrags- und Kassenordnung wird in den Ausführungsbeschlüssen zu dieser Satzung geregelt.

## § 12 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

- (1) Der Kreisvorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer\*innen) ist berechtigt, für den Kreisverband Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen.

## § 13 HAFTUNG FÜR SCHULDEN

- (1) Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle

Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

## § 14 RÜCKERSTATTUNG VON AUSGABEN

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener Ausgaben, die im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.

### **Ausführungsbeschlüsse**

#### MITGLIEDSCHAFT/GLIEDERUNG

- Eine Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen im Rhein-Hunsrück-Kreis bedingt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Kreisverband Rhein-Hunsrück von Bündnis 90/ Die Grünen.
- Die Mitglieder des Kreisverbandes Rhein-Hunsrück können sich einem Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen auf Stadt-, Stadtteil-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsteilebene innerhalb des Kreisverbandes zuordnen.
- Die Ortsverbände haben Satzungsrecht. Sie erkennen die Satzung und die Ausführungsbeschlüsse des Kreisverbandes an.
- Die Ortsverbände sind zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu zählen insbesondere die sofortigen Mitgliedermeldungen.
- Bei Verstoß gegen die Pflichten kann der Ortsverband durch einfache Mehrheit der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

#### DELEGATION

- Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und ihre Stellvertreter\*innen zu Landes- und Bundesversammlungen zusammen für ein Jahr. Scheidet im Laufe des Jahres eine Delegierte oder ein Delegierter bzw. deren Stellvertreter\*in aus, findet auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- Jede/r Delegierte kann mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung abgewählt werden.
- Die Delegierten und Stellvertreter\*innen werden auf Vorschlag der Kreismitgliederversammlung gewählt.

## ANTRAGSRECHT

- Mitglieder und satzungsgemäß berechnigte Personen können ihr Antragsrecht auf der Kreismitgliederversammlung ausüben. Ein Antrag muss 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- Ein Initiativantrag muss schriftlich vor der Eröffnung der Tagesordnung der Versammlungsleitung durch mindestens drei antragsberechnigte Personen vorgelegt werden. Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3 Mehrheit.
- Ein Dringlichkeitsantrag, der sich während der Kreisversammlung ergibt, kann während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf der schriftlichen Form und einer Unterstützung durch mindestens fünf antragsberechnigte Personen und zur weiteren Behandlung einer 2/3 Mehrheit.

## KASSENORDNUNG

- Ortsverbände unterhalten keine eigene Kassenführung. Die Ortsverbandsbudgets werden als virtuelle Unterkonten in der Kreisbuchhaltung geführt.

## BEITRAGSORDNUNG

- Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Kreisverbandes Rhein-Hunsrück werden von dem/der Kreiskassierer\*in erhoben. Die Beiträge fließen der Kreiskasse zu. Es werden die erforderlichen Abführungen für den Bundes- und Landesanteil getätigt.
- Die Kreismitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe für alle Mitglieder im Kreisverband fest. Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem Anteil für den Bundesverband und einem Anteil für den Landesverband zusammen.

Über die Bundes- und Landesmark entscheiden die entsprechenden Bundes- und Landesgremien.

- Der Kreisverband erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag mit 1/4 jährlicher Abbuchung.
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts zu Bündnis 90/Die Grünen.
- Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 €.
- Der Sozialbeitrag beträgt 6,- € (Schüler\*innen, Student\*innen, ohne festes Einkommen). (Beschluss KMV 18.03.2023)

- Alle Mandatsträger\*innen der bündnisgrünen Fraktionen werden aufgefordert, zusätzlich einen Sonderbeitrag zu zahlen, sofern ihnen ein Sitzungsgeld zusteht.

## KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG

Die jeweilig gültige Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes findet Anwendung

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung 22.09.2024